www.landkreis-zwickau.de

AMTSBLATT ONLINE

LANDKREIS ZWICKAU

ELEKTRONISCHE AUSGABE

6. November 2026 068/2026



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau
Allgemeinverfügung
Vom 6. November 2026

Seiten 2 - 3

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau

Vom 6. November 2026

Gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 5 Abs. 1 und 31a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2, Abs. 5 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung vom 11. Mai 2019 (SachsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SachsGVBl. S. 724) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Zwickau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Für den Zeitraum vom

8. November 2026, 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr

für die Durchführung der öffentlichen Veranstaltung unter freiem Himmel anlässlich des Fußballspiels des FSV Zwickau gegen den 1. FC Lokomotive Leipzig in der Saison 2026/2027 der Regionalliga Nordost in der GGZ-Arena (Stadionallee 1) werden für Menschenansammlungen sowie An- und Abreise einzelner Personen folgende Beschränkungen erlassen:

1. Zur Durchsetzung der Verbote aus § 31a Abs. 1 SächsPBG:

a. Das Verbot gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SächsPBG umfasst folgende Gegenstände:
- Ketten (ausgenommen Schmuck)
- Metallstangen, Baseballschläger, Latten, Zangen, Bolzenschneider, Schraubenschlüssel, Krähenfüße
- pyrotechnische Gegenstände und Sätze gem. § 3a SprengG
- Steine
- Messer (sofern keine Waffen)
- Scheren
- Protektoren-, Quarz- und Arbeitshandschuhe mit Verstärkung sowie mit Quarzsand gefüllte Handschuhe und durchstichhemmende Handschuhe
- Reizstoffe wie insbesondere Tierabwehrspray

b. Das Verbot gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG umfasst folgende Gegenstände:
- Schutzwesten, Protektoren Schutzschilde, ABC-Schutzmasken, Tränengasschutzbrillen, Schienbein-Schützer
- Boxermundschutz/Gebissschutz
- Helme
- Reizstoffe wie insbesondere Tierabwehrspray
- durchstichhemmende Handschuhe

c. Das Verbot gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 3 SächsPBG umfasst folgende Gegenstände:
- Sturmhauben
- Schals und Schlauchschals, die über den Mund und/oder Nase gezogen sind, medizinische Masken, in die Stirn gezogene Mützen bzw. Kapuzen oder Sonnenbrillen in Kombination von mindestens zwei Gegenständen miteinander
- Masken (ausgenommen medizinische Masken)
- Einwegoveralls

2. Der Anordnungsbereich umfasst:

- Makarenkostraße zwischen Carl-Goerdeler-Straße und Verbindung zur Max-Planck-Straße,
- weiter auf dem Wohnweg nördlich der Max-Planck-Straße und weiter auf der Max-Planck-Straße bis zur Sternenstraße,
- weiter auf der Sternenstraße zwischen Max-Planck-Straße und Albert-Funk-Straße,
- weiter südlich der Garagen und der Wohnhäuser Albert-Funk-Straße 126 - 88,
- weiter nördlich der Grundstücke Mülsener Straße 27 - 13,
- weiter entlang der Höhenlinie südwestlich des Stadions bis zur Carl-Goerdeler-Straße,
- weiter auf der Carl-Goerdeler-Straße bis zur Makarenkostraße.

Der genannte Bereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Die Anordnungen gelten in den genannten Bereichen am 08. November 2026 in der Zeit zwischen 11:00 Uhr und 19:00 Uhr.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 3. wird angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auch zum Sofortvollzug können zu den Geschäftszeiten im Ordnungsamt des Landkreises Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 5 in 08056 Zwickau eingesehen werden.

Hinweise:

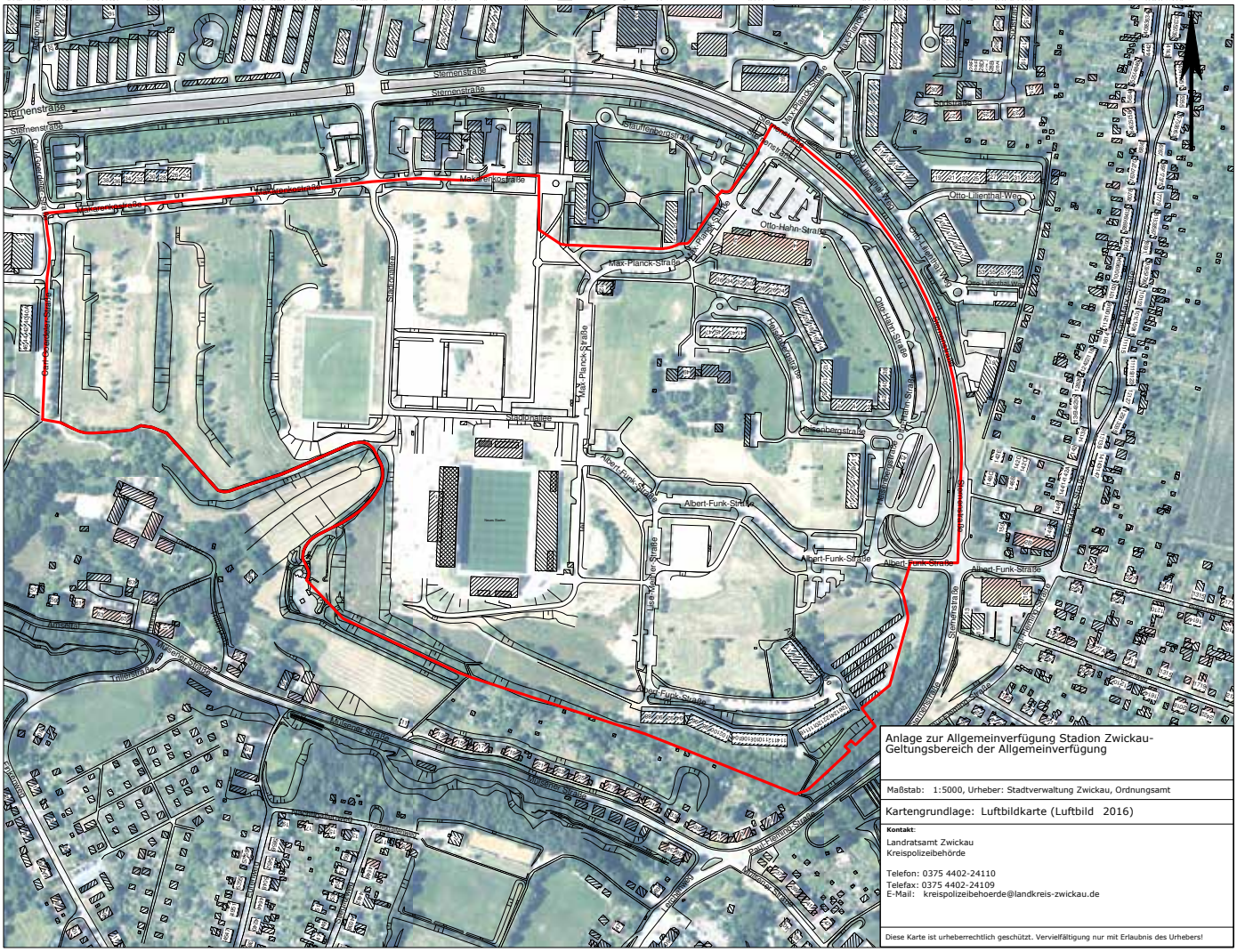
1. Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.
2. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen eine Anordnung gemäß § 31a Absatz 2 SächsPBG
 a. zur Durchsetzung des Waffenverbots gemäß Absatz 1 Nummer 1 zweite Alternative oder
 b. zur Durchsetzung des Schutzausrüstungsverbots gemäß Absatz 1 Nummer 2 oder
 c. zur Durchsetzung des Vermummungsverbots gemäß Absatz 1 Nummer 3 verstößt.
3. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach dieser Vorschrift bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.
4. Es wird auf das Verbot des Mitführens von Waffen zu öffentlichen Sportveranstaltungen gem. § 42 Abs. 1 WaffG hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau oder bei einer anderen auf diesem Briefkopf angegebenen Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:
Eine rechtswirksame Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 6. November 2026

Michaelis
Landrat



IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
68. Ausgabe/2026

Herausgeber:
Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:
Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:
Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen